

▶ Abrechnung

Leserforum: Sind BGF-Maßnahmen im Auftrag der Krankenkasse umsatzsteuerpflichtig?

| FRAGE: „Ich bin selbstständige Physiotherapeutin und habe im Rahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung (BGF) bei einem Unternehmen eine Arbeitsplatzbegehung durchgeführt. Diese Maßnahme erfolgte im Auftrag der Krankenkasse, an die ich dafür eine Rechnung schicke. Ist die Rechnung mit Mehrwertsteuer zu stellen?“ |

ANTWORT: In diesem Fall fällt Umsatzsteuer an, da weder eine Heilbehandlung noch einer der anderen Fälle des § 4 Umsatzsteuergesetz (UStG) vorliegt. Die Umsatzsteuer könnte allenfalls entfallen, wenn Sie als Praxisinhaberin unter die Kleinunternehmerregelung nach § 19 UStG fallen (Umsatz zzgl. der darauf entfallenden Steuer im vorigen Kalenderjahr nicht über 17.500 Euro und im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich nicht mehr als 50.000 Euro). Dass der Auftrag von der Krankenkasse stammt, ändert an der Umsatzsteuerpflicht nichts. Die Krankenkasse ist ein Auftraggeber wie jeder andere auch. Ob Umsatzsteuer anfällt, richtet sich nach dem beauftragten Unternehmen, und ob dieses sich auf § 4 UStG berufen kann.

Umsatzsteuerfreiheit
nur für Fälle nach
§ 4 UStG oder für
Kleinunternehmer

▶ Lohnsteuer

Fitnessstudio: 44-Euro-Grenze gilt auch bei Ein-Jahres-Vertrag

| Wenn Sie Ihren Mitarbeitern die Nutzung von Fitnessstudios zahlen, ist das ein geldwerter Vorteil. Dieser fließt dem Arbeitnehmer auch dann monatlich zu, wenn Sie mit dem Studio einen Ein-Jahres-Vertrag geschlossen haben. Somit greift auch hier die 44-Euro-Sachbezugsregelung (Finanzgericht [FG] Niedersachsen, Urteil vom 13.03.2018, Az. 14 K 204/16, Abruf-Nr. 200749, zur Sachbezugsregelung siehe PP 10/2014, Seite 13). Gegen dieses steuerzahlerfreundliche Urteil hat die Finanzverwaltung Revision beim Bundesfinanzhof (BFH) eingelegt (Az. VI R 14/18). |

Ein Unternehmen hatte mit einem Fitnessstudio einen Jahresvertrag geschlossen und seinen Mitarbeitern ermöglicht, dort zu trainieren. Das Finanzamt war der Ansicht, dass die monatliche 44-Euro-Sachbezugsfreigrenze überschritten sei. Den Arbeitnehmern fließe der geldwerte Vorteil zum Zeitpunkt des Nutzungsangebots für das gesamte Jahr zu. Das FG Niedersachsen gab dem Unternehmen Recht. Den Arbeitnehmern fließe der geldwerte Vorteil nicht mit der Teilnahmeberechtigung zum Training zu, sondern während der Teilnahme fortlaufend monatlich. Es handele sich um die sukzessive Erfüllung eines auf dem Arbeitsverhältnis beruhenden gegenseitigen Nutzungsüberlassungsvertrags.

Geldwerter Vorteil
fließt erst nach und
nach mit laufender
Nutzung zu

PRAXISTIPP | Legen Sie als Arbeitgeber in vergleichbaren Fällen gegen nachteilige Haftungsbescheide aus Lohnsteuerprüfungen Einspruch ein. Arbeitnehmer, deren Arbeitgeber solche geldwerten Vorteile lohnversteuert haben, sollten in ihrer Einkommensteuererklärung beantragen, dass der Arbeitslohn in Höhe des bisher zu Unrecht besteuerten geldwerten Vorteils reduziert wird.